

## § 7

Artikel 3 der Sechsten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 405) bleibt unberührt; jedoch werden in Nr. 1 die Worte „1. August 1931“ durch die Worte „8. August 1931“ ersetzt.

## Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 2. August 1931 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1931.

Der Reichskanzler

Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
und Reichsminister der Finanzen

H. Dietrich

Der Reichsminister der Justiz

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Joël

Staatssekretär

Der Reichswirtschaftsminister

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Trendelenburg

Staatssekretär

Verordnung des Reichspräsidenten über die  
Devisenbewirtschaftung.

Vom 1. August 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

## § 1

(1) Die Beschränkungen und Verbote dieser Verordnung gelten nicht für die Reichsbank und die Deutsche Golddiskontbank.

(2) Die Durchführung von Vereinbarungen, die von Gruppen ausländischer Gläubiger und inländischer Schuldner mit Zustimmung der Reichsbank über die Behandlung der zwischen den Mit-

gliedern dieser Gruppen bestehenden Verbindlichkeiten getroffen werden, wird von der Reichsbank oder von Stellen, die sie bestimmt, überwacht. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nur, soweit ihre Anwendung nicht der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus solchen Vereinbarungen entgegensteht.

## § 2

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur von der Reichsbank oder durch ihre Vermittlung erworben und nur an die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung veräußert werden.

(2) Der Erwerb bedarf einer schriftlichen Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung (§ 17). Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung bestimmt sind zur Zahlung von Zinsen und regelmäßigen Tilgungsbeträgen für langfristige Anleihen.

(3) Die Reichsbank kann anderen Kreditinstituten das Recht verleihen, ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung für Rechnung der Reichsbank oder für eigene Rechnung zu erwerben oder zu veräußern. Abs. 2 gilt entsprechend, wenn von einem solchen Kreditinstitut oder durch Vermittlung eines solchen Kreditinstituts erworben wird, es sei denn, daß der Erwerber ein Kreditinstitut nach Satz 1 ist und innerhalb des ihm von der Reichsbank verliehenen Rechtes handelt.

(4) Als Erwerb gilt auch der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung.

## § 3

Aber ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung, die anders als nach § 2 erworben worden sind, darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung verfügt werden, es sei denn, daß die Werte an die Reichsbank oder ein Kreditinstitut nach § 2 Abs. 3 veräußert werden.

## § 4

Ausländische Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, dürfen entgeltlich nur mit schriftlicher Genehmigung der

Stelle für Devisenbewirtschaftung erworben werden. Über ausländische Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung verfügt werden, es sei denn, daß die Wertpapiere an die Reichsbank oder ein Kreditinstitut nach § 2 Abs. 3 veräußert werden.

## § 5

Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung oder über Edelmetall gegen inländische Zahlungsmittel sind verboten.

## § 6

Nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung

1. dürfen Kredite, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, Personen eingeräumt werden, die im Ausland oder im Saargebiet ansässig sind;
2. dürfen Forderungen, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, auf Konten übertragen werden, die im Ausland oder im Saargebiet geführt werden, oder an dort ansässige Personen abgetreten werden;
3. darf über Forderungen verfügt werden, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind und im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Personen zustehen.

## § 7

Zahlungsmittel und Wertpapiere dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung ins Ausland oder ins Saargebiet versandt oder überbracht werden.

## § 8

(1) Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

(2) Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat. Als Forderungen

in ausländischer Währung gelten nicht ausländische Wertpapiere sowie Forderungen in ausländischer Währung aus Versicherungsverträgen, die vor dem 15. Juli 1931 abgeschlossen worden sind.

(3) Ausländische Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung sind Wertpapiere, deren Aussteller den Sitz, Wohnsitz oder Ort der Leitung im Ausland oder im Saargebiet haben.

(4) Edelmetalle im Sinne dieser Verordnung sind Gold, Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

## § 9

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung an der Berliner Börse erfolgt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten amtlich an der Berliner Börse notierten Briefkurs erworben oder abgegeben werden.

(2) Der Kurs für Auszahlungen ist auch für Geschäfte in Geldsorten maßgebend, wenn für die Geldsorten kein besonderer amtlicher Kurs notiert wird. Wird ein besonderer Kurs notiert, so gilt er nur für Geschäfte in Geldsorten.

## § 10

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung an der Berliner Börse nicht vorliegt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten, von einem Ausschuss der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr als Briefkurs ermittelten und in der Presse veröffentlichten Preise erworben oder abgegeben werden.

(2) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die weder eine amtliche Notierung an der Berliner Börse erfolgt, noch gemäß Abs. 1 Preise ermittelt und veröffentlicht werden, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als einem Preise erworben oder abgegeben werden, der auf der Grundlage einerseits eines letztbekannten ausländischen Briefkurses dieses Zahlungsmittels und andererseits des letztbekannten amtlich an der Berliner Börse notierten oder gemäß Abs. 1 ermittelten Briefkurses der Währung des ausländischen Börsenplatzes errechnet ist.

## § 11

Die Beschränkungen der § 2 Abs. 2 Satz 1, §§ 3, 4, 6, 7 gelten nicht, soweit die Zahlungsmittel, Forderungen, Wertpapiere oder Kredite im Einzelfalle dem Werte nach nicht den Betrag von dreitausend Reichsmark übersteigen. Gleichartige Tatbestände, die sich innerhalb eines Monats in Ansehung einer Person ergeben, die den Beschränkungen unterworfen ist, gelten dabei als ein Einzelfall.

## § 12

Geschäfte, die gegen eine der Vorschriften der §§ 3 bis 11 verstoßen, sind nichtig.

## § 13

Als inländische Kurse ausländischer Zahlungsmittel dürfen nur die amtlichen Notierungen der Berliner Börse oder ihnen gleichgestellte Preise (§ 10 Abs. 1) veröffentlicht werden.

## § 14

(1) Der Reichswirtschaftsminister und die Stellen für Devisenbewirtschaftung können von jedermann Auskünfte verlangen, die sich auf Geschäfte oder Handlungen beziehen, die nach dieser Verordnung verboten oder Beschränkungen unterworfen sind. Dabei kann auch die Vorlage der Bücher und sonstiger Belege verlangt werden.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann anordnen, daß ihm oder den Stellen für Devisenbewirtschaftung gegenüber die Richtigkeit einer Auskunft nach Abs. 1 eidesstattlich versichert wird.

(3) Die Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) bleibt unberührt.

## § 15

(1) Die Reichsregierung kann anordnen, daß ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in ausländischer Währung und nach dem 12. Juli 1931 erworbene, an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassene ausländische Wertpapiere innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist angemeldet oder der Reichsbank zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten und auf Verlangen verkauft und übertragen werden. § 2 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Reichsregierung kann bei der Anordnung den Kreis der hiervon Betroffenen nach ihrem Ermessen bestimmen. Pflichten, die dem Eigentümer

eines anzumeldenden oder anzubietenden Gegenstandes obliegen, sind in gleicher Weise von dem zu erfüllen, der den Gegenstand als ihm gehörig besitzt oder der durch einen Treuhänder, durch eine Erwerbsgesellschaft oder in sonstiger Weise die Verfügungsmacht über den Gegenstand ausübt. Wer nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, besonders nach den §§ 103 ff. die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, ist auch verpflichtet, die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen, die sich aus der Anordnung der Reichsregierung ergeben. Die Reichsregierung kann im übrigen die von der Anordnung betroffenen Werte nach Währungen, Mindestwert des Einzelbesitzes oder anderen ihr zweckmäßig erscheinenden Merkmalen kennzeichnen.

## § 16

Hat die Reichsregierung angeordnet, daß Werte der Reichsbank anzubieten seien (§ 15), so kann ein Pflichtiger, welcher der Werte zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Zwecken bedarf, unter schriftlicher Darlegung seiner Gründe die Entscheidung der Stelle für Devisenbewirtschaftung anrufen. Soweit die Stelle die Zwecke als volkswirtschaftlich gerechtfertigt anerkennt, entfällt die Pflicht zur Anbietung; andernfalls sind die Werte unverzüglich anzubieten.

## § 17

(1) Stellen für Devisenbewirtschaftung sind die Landesfinanzämter. Sie treffen ihre Maßnahmen und Entscheidungen nach Richtlinien, die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aufstellt. In diesen Richtlinien können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung vorgesehen und kann den Stellen für Devisenbewirtschaftung das Recht verliehen werden, solche Ausnahmen zuzulassen.

(2) Zuständig ist jeweils die Stelle für Devisenbewirtschaftung, in deren Bezirk derjenige, der eine Entscheidung nachsucht, seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung hat. Ergibt sich hiernach nicht die Zuständigkeit einer Stelle, so ist das Landesfinanzamt Berlin zuständig.

## § 18

(1) Mit Gefängnis oder in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren sowie mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der Zahlungsmittel, der Forderungen in ausländischer Wäh-

zung, der Wertpapiere oder der Edelmetalle, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, wird bestraft, wer vorsätzlich

1. dem § 2 zuwider ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel erwirbt oder veräußert;
2. dem § 2 zuwider den Erwerb oder die Veräußerung von ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel vermittelt;
3. einer der Vorschriften der §§ 3, 4, 6, 7 zuwiderhandelt;
4. ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel zu einem höheren als dem nach den §§ 9, 10 zugelassenen Preise abgibt oder erwirbt oder einen solchen Erwerb vermittelt;
5. Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung oder über Edelmetalle gegen inländische Zahlungsmittel abschließt oder vermittelt;
6. einer Anordnung, die von der Reichsregierung nach § 15 erlassen ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig nachkommt.

(2) Wird eine der Handlungen fahrlässig begangen, tritt nur die Geldstrafe ein. An Stelle einer Geldstrafe tritt bei Nichtbeitreibbarkeit Gefängnis.

(3) Mit der im Abs. 1 bezeichneten Strafe wird ferner bestraft, wer vorsätzlich zu einer im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

(4) Neben der Strafe können die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zugunsten des Reichs eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören. Die Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung Betroffene nachweist, daß er von der Straftat weder Kenntnis hatte noch haben konnte, er von der Straftat auch keinen Vorteil gehabt hat. Erweist sich die Einziehung als nicht durchführbar, so kann das Gericht nachträglich durch Beschluß die Einziehung des Gegenwerts in Geld anordnen. Der Feststellung des Wertes ausländischer Zahlungsmittel und von Forderungen in ausländischer Währung ist der nach den Vorschriften dieser Verordnung errechnete mittlere Kurswert im Zeitpunkt der verbotenen Handlung zugrunde zu legen.

(5) Zur Sicherung der Geldstrafe oder der Einziehung kann das Vermögen des Angeschuldigten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

### § 19

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Kurse ausländischer Zahlungsmittel veröffentlicht, die nach § 13 nicht veröffentlicht werden dürfen;
2. die vom Reichswirtschaftsminister oder einer Stelle für Devisenbewirtschaftung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht in der bestimmten Frist, unvollständig oder unrichtig erstattet oder die Bücher oder sonstigen Belege nicht, nicht in der bestimmten Frist oder unvollständig vorlegt.

### § 20

In den Fällen der §§ 18 und 19 finden die Vorschriften der §§ 416, 417 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

### § 21

Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Anzeige, die nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 373) zu erstatten ist, noch nicht erstattet, so ist sie der zuständigen Stelle für Devisenbewirtschaftung zu erstatten. Diese Stelle entscheidet auch, ob ein angegebener Zweck volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist, soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung diese Entscheidung weder getroffen noch vorbereitet ist.

### § 22

Die Reichsregierung ist ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie kann, soweit sie es zur Erreichung der Zwecke dieser Verordnung für erforderlich hält, auch weitere Vorschriften über Beschränkungen und Verbote erlassen. Sie kann ferner anordnen, daß und in welchem Umfang bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Bestimmungen die in den §§ 18 bis 20 angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen Anwendung finden.

## § 23

Diese Verordnung tritt am 4. August 1931 in Kraft. Zu derselben Zeit treten die Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 365), soweit sie den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung betrifft, die Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 366) und die §§ 1 bis 5 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 373) außer Kraft. Unberührt bleiben jedoch in Ansehung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erledigten Fälle des Aufrufs ausländischer Zahlungsmittel usw. die Durchführungsverordnungen der Reichsregierung, die sich auf die §§ 1 bis 5 der vorbezeichneten Verordnung beziehen. Unberührt bleiben ferner die Bestimmungen, welche die Reichsbank gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der letztbezeichneten Verordnung vom 15. Juli 1931 getroffen hat, so-

lange diese Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind.

Berlin, den 1. August 1931.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Der Reichskanzler  
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
und Reichsminister der Finanzen  
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern  
Dr. Wirth

Der Reichsminister der Justiz  
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:  
Dr. Joël  
Staatssekretär

Der Reichswirtschaftsminister  
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:  
Dr. Trendelenburg  
Staatssekretär

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.* Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfseitigen Bogent 15 *Apf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Apf.* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.